

9. Ist die in §. 51 Abs. 2 St. P. O. vorgeschriebene Rechtsbelehrung auch erforderlich, im Falle die Ehefrau des Angeklagten, mit welcher er in Bigamie lebt, als Zeugin vernommen werden soll?

I. Straffenat. Urth. v. 28. Juni 1888 g. G. Rep. 1434/88.

I. Landgericht Dortmund.

Gründe:

Der wegen Bigamie bestrafte Angeklagte erhebt die Beschwerde, daß seine in der Hauptverhandlung als Zeugin vernommene zweite Ehefrau nicht über ihr Recht, das Zeugnis verweigern zu dürfen, belehrt worden sei. Diese Beschwerde ist begründet. Nach §. 171 St. G. B.'s ist der Thatbestand der Bigamie gegeben, wenn ein Ehegatte sich wieder verheiratet, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden war. Um Ehegatte zu werden, ist hiernach nur der formell gültige Abschluß einer Ehe erforderlich, und es bleibt die hierdurch erlangte Eigenschaft als Ehegatte bis zur Auflösung der sogar nichtigen Ehe bestehen. Die Ehe des Angeklagten mit seiner zweiten Ehefrau war aber zu der Zeit, als dieselbe als Zeugin vernommen wurde, noch nicht für nichtig erklärt worden, und darum war dieselbe auch zu dieser Zeit noch dessen Ehegattin. Zweifellos würde sich der Angeklagte, im Falle er vor Auflösung dieser zweiten Ehe auch noch eine dritte Ehe eingegangen hätte, auch bezüglich dieser zweiten Ehe der Bigamie schuldig gemacht haben, was nicht angenommen werden könnte, wenn er der Ehegatte seiner zweiten Frau darum nicht gewesen wäre, weil seine erste Ehe noch nicht geschieden war. Überdies hätte die Vorschrift des §. 588 C. P. O. nicht unbeachtet bleiben dürfen. Die unterlassene Belehrung der zweiten Ehefrau des Angeklagten über ihr Recht, das Zeugnis verweigern zu dürfen, verletzt daher den §. 51 St. P. O., und es muß auch angenommen werden, daß das Urtheil auf dieser Verletzung beruht.